

# **SATZUNG der Antennengemeinschaft Kirchhundem Flapetal e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen Antennengemeinschaft Kirchhundem-Flapetal e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhundem

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(2) Zweck des Vereins ist die Errichtung und Betrieb einer Satellitenempfangsanlage, um den Bewohnern der in Absatz 3 bezeichneten Bereiche der Ortschaft Kirchhundem einen einwandfreien Empfang von Fernseh- und Rundfunksendern sowohl terrestrisch als auch über Satelliten zu gewährleisten.

(3) Folgende Bezirke sollen einbezogen werden: Flaper Schulweg, Lehmkuhle, Vor dem Huchte, Schulweg, Ort Flape, Flaper Straße, Hundemstrasse, An der Legge, Am Emberg, Alter Hundemweg, Vasbach, Tötenweg, Bahnhofsweg.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Anschlussnehmer**

(1) Dem Verein können alle Hausbesitzer und Mieter beitreten, die in den in § 2 genannten Bereichen wohnen und unter der Voraussetzung, dass dort ein Anschluss ohne nennenswerte Kosten technisch möglich ist.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Jeder Anschlussnehmer muß Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Anschlussbeitrag ist an die entsprechende Wohneinheit gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod. Die Erben des Verstorbenen können die Mitgliedschaft übernehmen, ohne einen Anschlussbeitrag entrichten zu müssen. Hierzu ist erforderlich, dass ein entsprechender Antrag an den Vereinsvorstand gerichtet wird. Endet die Mitgliedschaft wird der Anschlussbeitrag nicht erstattet.

(b) durch Austritt oder Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Antennengemeinschaft. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Kassierer zu erfolgen. In keinem Fall erfolgt eine Kostenerstattung – weder bei Austritt noch bei Wegzug. Jedes Mitglied kann seinen Anschluß an den Nachmieter verkaufen. Das Mitglied ist im Falle eines Umzuges innerhalb des Einzugsgebietes verpflichtet, den z. Zt. gültigen Anschlussbeitrag für den neuen Anschluß zu bezahlen.

(5) Bei strittigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Den Betroffenen steht jedoch das Recht zu, bei nachteiligen Bescheiden des Vorstandes zu beantragen, dass die Mitgliederversammlung endgültig mit verbindlicher Wirkung entscheidet.

#### **§ 4 Kontoverbindung**

Dem Verein geschuldete Beträge sind ausschließlich auf das Konto der Vereinsgemeinschaft zu zahlen.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Einlage des Mitglieds pro Wohneinheit wird vom Vorstand festgelegt (Einmalbeitrag)

(2) Nachträgliche Hausanschlüsse sind, soweit technisch durchführbar, jederzeit möglich. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind dieselben wie der von Vorstand festgelegte Einmalbeitrag. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle einer Störung oder eines technischen Defektes jederzeit dem Arbeitsteam des Vereins oder der betreuenden Firma zu gestatten, das Grundstück oder die Wohnung zu betreten. Der einmal installierte technische Übergabepunkt darf ohne Genehmigung des Vorstandes nicht verändert werden.

(3) Die jeweiligen Hauseigentümer, bei denen die notwendigen Verstärker installiert werden, erhalten für den Stromverbrauch eine pauschale jährliche Vergütung.

#### **§ 6 Vereinsvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der 3. Vorsitzenden
4. dem / der Kassierer/in
5. dem / der Schriftführer/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der/die stellvertretende Kassierer/in, der/die stellvertretende Schriftführer/in und bis zu 10 Beisitzer/innen aus den jeweiligen Straßen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr (zu Jahresanfang) statt. Zu der Versammlung wird in der örtlichen Presse („WP“, „WR“ und „Sauerlandkurier“) sowie im Hauskanal des Vereins eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.

(3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(4) Aus der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Ein einmal gewählter Kassenprüfer kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wiedergewählt werden.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(6) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Diese wird mit Wochenfrist einberufen. Die Versammlung ist aufgrund der fristgerechten Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

## **§ 8 Vermögen und Betriebsvermögen**

(1) Vermögen der Gemeinschaft ist die Gemeinschaftsantennenanlage bis zu den einzelnen Hausanschlüssen sowie der Kassenbestand.

(2) Das Vermögen wird durch Zahlung der Anschlussbeiträge der Mitglieder finanziert. Die Höhe des Jahresbeitrages für Wartung, Reparatur, Versicherungen etc. wird jedes Jahr in der Generalversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Verein haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die am Vermögen entstehen. Für innerhalb des eigenen Gebäudes oder der eigenen Wohnung entstandene Schäden haftet jedes Mitglied selbst. In Bezug auf die Vereinshaftung wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## **§ 10 Störungen an der Anlage**

(1) Störungen sollten dem Vorstand gemeldet werden, dieser sorgt sodann für Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. Grundsätzlich trägt der Verein die Kosten der Beseitigung einer Störung. Sollte der Fehler jedoch „hausintern“ sein, gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Bürgerverein Kirchhundem e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Dorfverschönerung in der Ortschaft Kirchhundem u. Flape zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

(1) Der Verein besteht aus den der beigefügten Mitgliederliste ersichtlichen Mitgliedern. Vor Einzug des Jahresbeitrages wird die Mitgliederliste aktualisiert.